

**Mag. Barbara Schwarz**  
Landesrätin

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2014

zu Ltg.-**315/A-5/58-2014**

-**Ausschuss**



Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 31.03.2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Enzinger, MSc betreffend Auszahlung des NÖ Mobilitätzuschusses, eingebracht am 17.02.2014, Ltg.-315/A-5/58-2014, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1 und 2:

In den Jahren 2003 und 2005 wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Land NÖ und dem Bundessozialamt der Mobilitätzuschuss geregelt. Zahlen liegen erst ab dem Jahr 2005 vor.

Seither wurden 224 Anträge auf Mobilitätzuschuss gestellt, davon wurden 183, d.s. 82%, positiv erledigt. Bei 41 Anträgen erfolgte entweder eine Ablehnung oder eine Weiterleitung zuständigkeitshalber an das Bundessozialamt.

Zu Frage 3 bis 5:

Vor 2003 war das Bundessozialamt für alle Mobilitätzuschüsse für begünstigte RollstuhlfahrerInnen zuständig, auch für jene ohne beruflichen Konnex. Im Rahmen einer Aufgabenteilung wurde in den Jahren 2003 und 2005 vereinbart, für welche Leistungen zukünftig das Bundessozialamt und für welche das Land NÖ zuständig sein soll. Im Ergebnis blieb das Bundessozialamt für die Zielgruppe der begünstigten behinderten Menschen zuständig, sofern ein beruflicher Konnex besteht. Wo kein berufli-



cher Konnex besteht, wurde das Land NÖ zuständig. Das Land NÖ ist dieser vertraglichen Verpflichtung im vollen Umfang nachgekommen.

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass der Mobilitätzuschuss in Niederösterreich eine Transferleistung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist, die zusätzlich zu Fahrtkosten und Transportkosten geleistet wird. Es besteht somit kein Rechtsanspruch nach dem Sozialhilfegesetz.

Vereinbarungen zwischen dem Land NÖ und dem Bundessozialamt:

Im Zuge der Entflechtung 2003 wurden Leistungen vom Bundessozialamt durch das Land NÖ übernommen. Es wurden daher auch die Anspruchsvoraussetzungen übernommen. Punkt 3. dieser Vereinbarung lautet:

Punkt 3. Soziale Rehabilitation (§ 10a Behinderteneinstellungsgesetz):

Das Land Niederösterreich übernimmt ab 1. Jänner 2003 die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen nach § 10a des Behinderteneinstellungsgesetzes für begünstigte behinderte Menschen mit Wohnsitz in Niederösterreich.

- Für: Fahrtkostenzuschüsse für Rollstuhlfahrer

Auszug aus der Vereinbarung zwischen Land NÖ und dem Bundessozialamt 2005:

Punkt 3. Soziale Rehabilitation (§ 10a Behinderteneinstellungsgesetz):

Das Land Niederösterreich übernimmt die Finanzierung für den Personenkreis § 2 Abs. 1 und 3 bzw. § 10a Abs. 3 BEinstG, wenn der berufliche Zusammenhang nicht gegeben ist, insbesondere für nachstehende Maßnahmen:

a.-g.....

h. Fahrtkostenzuschuss für Rollstuhlfahrer

i.-j.....

Es wird festgehalten, dass in den Fällen a., b., d., e. und k. die alleinige Zuständigkeit beim Land Niederösterreich liegt, sowie in den Fällen c., f., g., h., i. und j. bei folgenden Personen, wo kein beruflicher Zusammenhang vorliegt:

- Bezieher/innen einer befristeten Pension, die nicht in Beschäftigung stehen
- Nicht als arbeitssuchend Gemeldete
- Hausfrauen

Voraussetzungen:

Das Land Niederösterreich bewilligt für „begünstigte behinderte Personen“ einen Mobilitätzuschuss in der Höhe von derzeit € 580,00 jährlich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Österreichischen Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung)
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 24 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000
- Begünstigte behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (eine Eintragung in einem Behindertenpass ist nicht ausreichend).
- Die Person darf nicht (mehr) im Erwerbsleben stehen, es darf kein beruflicher Konnex gegeben sein.
- Es darf kein unbefristeter Pensionsbezug vorliegen.
- Die Person muss zu ihrer Fortbewegung auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen sein oder ein gleichzuachtender Zustand (300m können nicht durchgehend bewältigt werden) muss vorliegen. Eine festgestellte Gehbehinderung alleine ist nicht ausreichend. Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels muss unzumutbar sein.

Jedem Antragsteller, der die o.a. Voraussetzungen erfüllt, wurde und wird ein Mobilitätzuschuss zuerkannt. An der Zuerkennungspraxis hat sich seit dem Jahr 2005 nichts geändert.

Es besteht eine klare Vereinbarung über die Zielgruppe und die Kriterien mit dem Bundessozialamt über die vom Bund übernommenen Förderungen. Die Abwicklung der Förderansuchen erfolgt durchwegs im Rahmen dieser Vereinbarungen und auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage. Eine „Nichtauszahlung“ von Zuschüssen oder eine „Ersparnis“ beim Land NÖ liegt nicht vor.

Zu Frage 6:

In der Sozialabteilung gibt es keine statistischen Aufzeichnungen über die Anzahl von Familien, die chronisch kranke Menschen betreuen.

Zu Frage 7:

Da es sich beim Mobilitätzuschuss in Niederösterreich um eine Transferleistung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung handelt, die zusätzlich zu Fahrtkosten und Transportkosten geleistet wird, ist seitens des Landes Niederösterreich eine Änderung in den Voraussetzungen zur Erlangung dieser Förderung nicht geplant.

Zur Situation in anderen Bundesländern:

Durch die Aktivitäten des Vereines ChronischKrank kam es zu einer umfangreichen medialen Berichterstattung (Sendung Konkret, ORF-NÖ, News). Auf Grund der Eingabe des Vereines ChronischKrank vom 22. Mai 2013 wurde seitens des Landes Niederösterreich eine umfangreiche Erhebung hinsichtlich der finanziellen Förderung von Mobilität behinderter Menschen in den anderen Bundesländern durchgeführt. Darüber hinaus wurde auf Initiative des Landes Niederösterreich das Thema auch in der SozialreferentenInnenkonferenz der Länder erörtert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass alle Bundesländer grundsätzlich Fahrtkosten und Transportkosten für Menschen mit Behinderung übernehmen.

Die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol und haben darüber hinausgehend weitere finanzielle Transferleistungen in Form eines Mobilitätzuschusses. Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien leisten keinen Mobilitätzuschuss und planen keine Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Barbara Schwarz e. h.  
Landesrätin